

**Kirchengesetz zur Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2019**

Begründung:

Problem:

Das vorgelegte Gesetz dient der Regulierung der historisch gewachsenen heterogenen Struktur der Anstellungsträger der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Hinblick auf die betriebliche Zusatzversorgung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Auszugehen ist von folgender Bestandsaufnahme:

Aufgrund der bereits seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts bestehenden Wahlfreiheit der Anstellungsträger (Ziff. II 11 des Anwendungsbeschlusses zu § 25 TV-L vom 15. Mai 2008, KABI. S. 99) zwischen zunächst drei, nunmehr vier verschiedenen Zusatzversorgungskassen, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), den Kommunalen Versorgungskassen Kassel (KVK) sowie Kommunales Dienstleistungszentrum Wiesbaden (KDZ, früher ZVK Wiesbaden) und der Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK), ist bei den Anstellungsträgern (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise und Landeskirche) eine heterogene Landschaft der Zusatzversorgung entstanden. Die kommunalen Kassen haben jeweils regionale Schwerpunkte. Die VBL sowie die EZVK sind in allen Kirchenkreisen vertreten. Die VBL hat mit ca. 71 % der Entgeltsumme den größten Anteil, das KDZ Wiesbaden mit 2,3 % den kleinsten. Die KVK Kassel ist mit 19 % der zweitgrößte Beteiligte, die EZVK hat einen Anteil von ca. 6,6 % (Stand: 31.12.2016). Diese Situation ist im Übrigen EKD-weit einzigartig; andere Landeskirchen haben maximal zwei unterschiedliche Zusatzversorgungskassen, regelmäßig ist durch Kirchengesetzliche Regelung eine Kasse zuständig.

In der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst sind Arbeitgeber durch das jeweilige Satzungsrecht verpflichtet, alle Beschäftigten bei nur einer Zusatzversorgungskasse zu versichern. Wird Personal z. B. zur Bildung eines größeren Anstellungsträgers zu einem anderen Arbeitgeber übertragen, muss der neue Arbeitgeber die Zusatzversorgung fortsetzen. Hat jener seine Beschäftigten aber bereits bei einer anderen Zusatzversorgungskasse angemeldet, müsste er die neuen Beschäftigten dort anmelden und für das Ausscheiden aus der Versichertengemeinschaft bei der alten Kasse einen Gegenwert bezahlen, damit dort die späteren Rentenleistungen ausfinanziert werden können. Die Zusatzversorgungskassen haben satzungsgemäß ein Kündigungsrecht.

Alternativ kann einvernehmlich, abweichend von der Satzung der Kassen, eine Fortführung der alten Beteiligung als eine neue Teilbeteiligung durch den künftigen Arbeitgeber vereinbart werden. Diese Teilbeteiligungslösungen werden von den Zusatzversorgungskassen nur im Ausnahmefall und nicht als langfristige Lösung gewählt.

In der Vergangenheit haben viele Kirchengemeinden gemeinsame Verbände gebildet. Auf den neuen Verband sollte auch das Personal übertragen werden. Waren die Beschäftigten bei verschiedenen Zusatzversorgungsträgern beschäftigt, wurde z. T. von der Übertragung abgesehen und die bisherigen Beteiligungen für die Beschäftigten bei den Kassen fortgeführt.

Eine solche (Zwischen-)Lösung war nicht möglich, wenn Kirchengemeinden und Kirchenkreise fusionierten: In diesen Fällen sind die bisherigen Beteiligten rechtlich untergegangen und die Beteiligungen insbesondere bei der VBL fiktiv fortgeführt worden.

Die Landeskirche hat die Zusatzversorgungskassen immer über alle nicht satzungsgemäßen Beteiligungsverhältnisse informiert. In keinem Fall wurde mit einer Kündigung einer Beteiligung reagiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeskirche mit der VBL sowie den beiden Kommunalen Versorgungskassen KVK und KDZ über eine Gesamtlösung der fusionsbedingten Teilbeteiligungen verhandelt. Dabei wurde mit den Vertretern der betroffenen Zusatzversorgungskassen ein Modell entwickelt, das für die Vergangenheit und die Zukunft eine eindeutige Zuordnung jedes kirchlichen Anstellungsträgers zu einer Zusatzversorgungskasse ermöglicht und somit Gegenwertforderungen vermeidet.

Lösung:

Grundidee dieser Lösung ist die Bildung von Regionen für die beteiligten Kassen. Diese Regionen gehen von bestehenden Beteiligungen der Anstellungsträger in einer Region aus und orientieren sich vom Umfang an der Beteiligungssumme der jeweiligen Kasse zum Stichtag 31.12.2016.

Neu eingestellte Mitarbeitende werden danach nur noch bei der jeweiligen „Zielkasse“ der Region angemeldet werden. Etwaige Beteiligungen bei anderen Kassen laufen mit dem regulären Ausscheiden der Bestandsmitarbeitenden aus, ohne dass bei Abmeldung des oder der letzten Mitarbeitenden eine Gegenwertforderung erhoben würde.

Dies bedeutet für kirchliche Anstellungsträger:

- Sofern die Kasse, der die Region zugeordnet ist, diejenige ist, bei der ein Anstellungsträger bereits eine Beteiligung hält, verändert sich nichts. Alle neuen Mitarbeitenden werden, ebenso wie der Bestand, bei dieser Kasse angemeldet.
- Sofern die Kasse eine von mehreren Kassen ist, bei der der Anstellungsträger beteiligt ist (faktische Teilbeteiligung aufgrund von Fusionen), werden neue Mitarbeitende nur noch bei der zugeordneten Kasse angemeldet. Der Bestand der Mitarbeitenden bei der weiteren Kasse läuft aus.
- Sofern die kirchliche Körperschaft noch keine Beteiligung bei der zugeordneten Kasse hält, wird diese mit dem Eintritt des ersten neuen Mitarbeiters nach dem 1.1.2020 begründet. Der Bestand der Mitarbeitenden bei der bisherigen Kasse läuft aus.

In den beiden letzten Fällen kann der künftige zu leistende Beitrag zur Zusatzversorgungskasse im Vergleich zur bisherigen Kasse günstiger oder teurer als zuvor sein. Auf die Gesamtbelastung gesehen gleichen sich die Kosten potentiell über das Gebiet der Landeskirche aus.

Zur Umsetzung dieses Modells ist folgendes erforderlich:

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird die regionale Zuordnung der Zusatzversorgungskassen entsprechend der Verhandlungsergebnisse mit den Kassen für die Zukunft festgelegt (§ 1). Die Zuordnung der Regionen ist auf der Basis der zum Stichtag ermittelten Entgeltsumme der Kassen, der bisherigen regionalen Verteilung der Beteiligungen sowie einer möglichst homogenen Regionenbildung mit den Zusatzversorgungskassen gemeinsam verhandelt.

Das Landeskirchenamt wird durch das vorliegende Kirchengesetz ermächtigt, stellvertretend für alle beteiligten und künftig zu beteiligten Anstellungsträger im Gebiet der Landeskirche

mit den Zusatzversorgungskassen eine Grundsatzvereinbarung über die künftige Zuordnung der Zusatzversorgungskassen zu schließen. Gleichzeitig werden mit der Vereinbarung die offenen faktischen Teilbeteiligungssituationen einer Lösung zugeführt und Gegenwertforderungen ausgeschlossen (§ 2).

Die neuen Beteiligungsvereinbarungen (s. oben) werden direkt zwischen den Anstellungsträgern und den Zusatzversorgungskassen geschlossen.

Für die Zukunft muss die bisherige Wahlfreiheit des TV-L-Anwendungsbeschlusses (Ziff. II 11 zu § 25 TV-L) durch eine arbeitsrechtliche Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) zu Gunsten einer eindeutigen regionalen Zuordnung kirchlicher Anstellungsträger zu einer Kasse aufgehoben werden. Die ARK hat am 21.8.2019 einen entsprechenden Beschluss gefasst, der vorbehaltlich der Verabschiedung dieses Gesetzes sowie der Grundsatzvereinbarung nach § 2 zum 1.1.2020 in Kraft tritt.